

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 15. Mai 2024

Ihr Zeichen: StM-0125/74/121

Schreiben vom 23.04.2024

Stellungnahme zum 4. Erlass zum Sächsischen Wolfsmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Umweltministerkonferenz am 01.12.2023 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einen Vorschlag zu **erleichterten Entnahmebedingungen in sog. „Gebieten mit erhöhten Rissaufkommen“** gemacht. Diese wurden in einem Abstimmungsprozess zwischen dem Bund und Bundesländern mit relevanten Wolfspopulationen weitgehend einheitlich festgelegt. Diese Auslegung soll im Vollzug auch im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der sächsischen Besonderheiten und auf Grundlage fachlich begründeter Modellierungen zur Anwendung kommen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird kritisch beurteilt.

Hinweise:

Eine Änderung von §§ 45 Abs. 7, Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 45a BNatSchG ist nicht vorgesehen, sodass die dortigen Anforderungen und die aktuelle Rechtsprechung bei der Bewertung des 4. Erlasses zum Sächsischen Wolfsmanagement herangezogen werden müssen. Demnach ist eine Entnahme zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Der Gesetzgeber sieht als Rechtsform für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich den Verwaltungsakt, die Allgemeinverfügung oder die Rechtsverordnung vor (vgl. § 45 Abs. 7 S. 1 u. 4 BNatSchG). Der hiesige Erlass erfüllt keine dieser Anforderungen, sodass davon auch keine Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulassung einer Entnahme ausgehen kann. Anders ausgedrückt muss trotz einer

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Ausweisung von „Gebieten mit erhöhtem Rissvorkommen“ das „Prüfprogramm“ des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der Behörde im Einzelfall vollständig abgearbeitet werden.

Daher ist auch weiterhin eine Einzelfallbetrachtung notwendig, im Wege dessen die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen in jedem Einzelfall nachzuweisen hat. An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen des OVG Lüneburg in dem Beschluss vom 12.04.2024, Az. 4 ME 73/24, juris Rn. 22 hinweisen:

„In diesem Konzept der FFH-Richtlinie zur Begründungs- und Nachweispflicht liegt eine unionsrechtliche artenschutzrechtliche Spezialregelung im Hinblick auf die Bedeutung sowohl der behördlichen Amtsermittlungspflicht im Verwaltungsverfahren als auch der Pflicht zur Begründung des Verwaltungsakts mit vorentscheidender Bedeutung auch für das verwaltungsgerichtliche Prüfprogramm und den daraus folgenden Gegenstand und die Reichweite der verwaltungsgerichtlichen Amtsermittlung (Bayerischer VGH, Beschl. v. 23.5.2023 - 14 B 22.1696 -, juris Rn. 33).“

I. Zulassung von Entnahmen in Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen

a. Anforderungen an eine Schadensprognose

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass bei einer Zulassung von Entnahmen in „Gebieten mit erhöhtem **Rissvorkommen**“ die Anforderungen an eine individuelle Schadensprognose erfüllt werden, anhand derer das Vorliegen eines drohenden ersten wirtschaftlichen Schadens nachgewiesen werden muss. Dazu hat das OVG Lüneburg Folgendes klargestellt, Beschluss vom 12. April 2024 – 4 ME 73/24 –, Rn. 43, juris):

„Außerdem hat die an diesen rechtlichen Vorgaben auszurichtende Schadensprognose nicht schematisch zu erfolgen und hängt daher nicht pauschal von einer bestimmten Mindestzahl von Rissvorfällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab (Senatsbeschl. v. 24.11.2020 - 4 ME 199/20 -, juris Rn. 15). Entsprechend genügt die in Anknüpfung an den Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 1. Dezember 2023 zur Einführung des sogenannten Schnellabschussverfahrens von der niedersächsischen Naturschutzverwaltung praktizierte Klassifizierung von bestimmten Regionen als Gebiete mit erhöhten Rissvorkommen, wenn dort innerhalb von sechs Monaten drei bzw. innerhalb von neun Monaten vier von Wölfen verursachte Nutztierschäden zu verzeichnen sind, nicht, um alleine deshalb davon auszugehen, dass in dem betroffenen Gebiet ein erster wirtschaftlicher Schaden droht. Erforderlich ist für die Schadensprognose vielmehr eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten Umstände (Senatsbeschl. v. 24.11.2020, a.a.O.). Indizien, die im Rahmen dieser Würdigung für einen drohenden ersten wirtschaftlichen Schaden sprechen können, sind etwa Anzahl, zeitliche Frequenz und räumlicher Zusammenhang der bisherigen Rissereignisse, die Anzahl und Art der dabei gerissenen Weidetiere (insbesondere Pferde und Rinder als große Weidetiere) und der wirtschaftliche Wert der gerissenen Tiere (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 9.2.2024 - 21 B 74/24 -, juris Rn. 19 m.w.N.; Praxisleitfaden Wolf, S. 17).“

Angesichts dessen muss neben der Anzahl, wie oft ein Zaun überwunden wurde, auch die Anzahl der gerissenen Schafe und Ziege im Zusammenhang mit der Herdengröße betrachtet werden, um einen wirtschaftlichen Schaden zu ermitteln. Es ist denkbar, dass ein Wolf viermal den zumutbaren Herdenschutz überwindet, jedoch immer nur ein Tier gerissen wird. Handelt es sich bei den gerissenen Tieren um Schafe und Ziegen ist es höchst fraglich, ob von einem drohenden ernstem wirtschaftlichen Schaden ausgegangen werden kann. Anders kann sich dies bei Großtieren wie Rindern und Pferden darstellen.

Stellt man sich außerdem zusätzlich vor, dass der Wolf in einem „**Gebiet mit erhöhtem Rissaufkommen**“ bei vier verschiedenen Betrieben wenige Tiere reißt, ist außerdem unklar, ob der wirtschaftliche Schaden von allen vier Betrieben kumulativ oder einzeln betrachtet werden muss.

b. Zweifel an der Gebietsausweisung

Für die Schadensprognose ist auch schon nach bisherigem Stand der räumliche und zeitliche Zusammenhang der Rissereignisse ein entscheidendes Kriterium. Bei der **Festlegung einer „Region mit erhöhtem Rissaufkommen“** sollen die Rissereignisse in einem 200 km² Suchradius zugeordnet und geclustert werden. Alle von einem Cluster angeschnittenen Gemeinden werden nach 4-maligem Überwinden der Stufe 1 in ihren Verwaltungsgrenzen für den Zeitraum der folgenden 3 Monate eine „**Region mit erhöhtem Rissaufkommen**“. **Ob ein räumlicher Zusammenhang stets bei einem derart großflächigen Gebiet angenommen werden kann, ist äußerst fraglich und ist daher von der Behörde aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen nachzuweisen.**

c. Genetische Zuordnung der Rissereignisse

Aus dem Erlass geht nicht klar hervor, ob die (vier) Rissereignisse (insbesondere für die Stufe 1), die für die Festlegung einer „**Region mit erhöhtem Rissaufkommen**“ notwendig sind, einem Wolf genetisch zuzuordnen sind. Eine solche Zuordnung ist nur für den Riss nach der zweiten Stufe, der zum Abschuss berechtigen soll, vorgesehen. Aus hiesiger Sicht ist auch die Zuordnung der vorangegangenen Rissereignisse zwingend notwendig, um die Anforderungen der Schadensprognose erfüllen zu können. Denn dafür ist entscheidend, dass das Überwinden des zumutbaren Schutzes auf ein erlerntes Verhalten hindeutet. Um eine gefestigte Jagdstrategie zu ermitteln, muss der zumutbare Schutz mehrfach in einem räumlichen Zusammenhang überwunden werden. Dies kann nur durch eine genetische Individualisierung und auch Zuordnung zu dem jeweiligen Rudel bei der Rissdokumentation erfolgen.

d. Alternativenprüfung

Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei einer Einzelfallbetrachtung auch eine Alternativenprüfung notwendig bleibt. Bei einem zumutbaren Schutz mit einem 120

cm hohen Elektrozaun bei Mindestspannung von 4.000 Volt oder 90 cm mit 4.000 Volt und zwei Herdenschutzhunde ist dennoch weiterhin zu prüfen, ob weitere Alternativen wie beispielsweise Vergrämung, ein Nachtpferch oder ein Flatterband möglich sind.

e. Verzicht auf Individualisierung vor der Entnahme

Der Verzicht auf eine genetische Individualisierung des zu entnehmenden Tiers ist aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Entnahme auf 21 Tage und innerhalb eines Radius von 1.000m um den Ort des Rissereignisses nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig (Beschluss vom 12. April 2024 – 4 ME 73/24 –, Rn. 54, juris).

f. Beachtung des Elterntierschutzes

Zudem geben wir zu bedenken, dass in der Brut- und Setzzeit ein Schutz der Elterntiere und Welpen gegeben sein muss, vgl. § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG.

g. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Soweit die Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Schnellabschussverfahrens nicht im Wege einer Allgemeinverfügung ergeht, wofür gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG ein Beteiligungsrecht besteht, begrüßen wir die frühzeitige Unterrichtung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Dies gilt insbesondere auch für die Information bei Erreichung der Vorwarnstufe über öffentlich zugängliche Portalinformation (online).

II. Entnahmen nach der SächsWolfMVO

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage der SächsWolfMVO eine Einzelfallentscheidung und damit einen Verwaltungsakt darstellt. Wir gehen davon aus, dass dies auch von dem Erlass zugrunde gelegt wird.

Anlage 1 und Anlage 2 waren dem Erlass nicht beigelegt, sodass diese nicht geprüft werden können.

Mit verBUNDenen Grüßen


Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer